

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

22/2023, 30. Juni 2023

INHALTSÜBERSICHT

Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek
der Freien Universität Berlin

526

Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 11 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 15. Februar 2023 die folgende Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin erlassen:*

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Bekanntmachung
- § 2 Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses
- § 3 Benutzungsberechtigung
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Allgemeine Benutzungsbedingungen
- § 6 Haftung
- § 7 Datenverarbeitung, Datenschutz
- § 8 Ausschluss von der Ausleihe oder der Benutzung

B. Benutzung der Bibliotheken

- § 9 Präsenzbestand
- § 10 Verhalten innerhalb der Bibliotheken
- § 11 Benutzungsausweise
- § 12 Allgemeine Ausleihbedingungen
- § 13 Leihfristen
- § 14 Rückgabe
- § 15 Vormerkung, Verlängerung der Leihfristen
- § 16 Mahngebühren und Ersatzpflicht

C. Benutzung von Medien aus gesonderten Standorten und Beständen

- § 17 Medien an Sonderstandorten
- § 18 Medien aus Handapparaten
- § 19 Medien aus geschützten Beständen

D. Auswärtiger Leihverkehr

- § 20 Ausleihe an andere Bibliotheken
- § 21 Ausleihe aus anderen Bibliotheken

E. Anfertigung von Vervielfältigungen

- § 22 Vervielfältigungen von Medien der Universitätsbibliothek der FU Berlin

F. Sonderregelungen, Schlussbestimmungen

- § 23 Ausleihe von Medien für Ausstellungen, Editionen oder Faksimilierung
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

* Diese Ordnung wurde vom Präsidium der Freien Universität am 20. Juni 2023 bestätigt.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Bekanntmachung

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin (im Folgenden FU Berlin). Die Universitätsbibliothek im Sinne dieser Ordnung umfasst alle bibliothekarischen Einrichtungen der FU Berlin und der virtuellen Nutzungsräume für elektronische Ressourcen im Campusnetz der FU Berlin.

(2) Die Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek der FU Berlin ist durch Aushang in den Bibliotheken (Zentralbibliothek und Fachbibliotheken) und durch Veröffentlichung auf deren Webseiten bekannt zu machen.

(3) Soweit diese Benutzungsordnung besondere Regelungen oder generelle Ausnahmen durch einzelne Bibliotheken zulässt, sind die jeweiligen besonderen Regelungen zusammen mit der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek durch Aushang in der jeweiligen Bibliothek und durch Veröffentlichung auf deren Webseite bekannt zu machen. Ergänzende Verhaltenshinweise in Aushängen oder auf der Webseite sind zu beachten.

§ 2

Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses

Zwischen der Universitätsbibliothek und den Benutzer*innen wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 3

Benutzungsberechtigung

(1) Die Bibliotheken der FU Berlin dienen in erster Linie der Forschung, der Lehre und dem Studium der Mitglieder der FU Berlin. Sie stehen anderen Personen zur Benutzung zur Verfügung. Die Benutzung steht unter dem Vorbehalt ausreichender Platzkapazität und eines wissenschaftlichen oder dienstlichen Interesses. Näheres kann durch Aushang und Veröffentlichung auf der Webseite geregelt werden.

(2) Voraussetzung für die Benutzung der Bibliotheken ist die Anerkennung der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek. Die Anerkennung erfolgt durch die Inanspruchnahme der Bibliotheken. Bei Minderjährigen sind die Erziehungsberechtigten für die Benutzung der Bibliotheken und für den Zugang zu Inhalten im Sinne des Jugendschutzgesetzes verantwortlich.

(3) Die frei zugänglichen Bereiche der Bibliotheken können ohne Benutzungsausweis benutzt werden. Die Präsenzbenutzung bestimmter Medien und die Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen kann von der Hinterlegung eines Benutzungsausweises abhängig gemacht werden. Der Zugang zu nicht öffentlich zu-

gänglichen Magazinbereichen unterliegt der Entscheidung der Leitung der jeweiligen Bibliothek und setzt eine Unterweisung in der Benutzung durch das Bibliothekspersonal sowie eine namentliche Registrierung voraus.

(4) Die Nutzung von Medien, technischen Geräten oder von Arbeitsplätzen kann im Interesse aller Benutzer*innen zeitlich, zahlenmäßig oder durch Priorisierung einzelner Gruppen beschränkt werden. Die Entscheidung über die jeweilige Beschränkung trifft die Leitung der jeweiligen Bibliothek. Sie wird durch Aushang und auf der Webseite bekannt gemacht. Die Benutzung elektronischer Ressourcen kann eine besondere Zugangsberechtigung erfordern. Näheres regeln die jeweiligen Lizenzverträge.

(5) Medien können entliehen werden, soweit nicht die ausschließliche Präsenzbenutzung vorgesehen ist. Für Präsenzbestände kann in begründeten Ausnahmefällen eine beschränkte Ausleihe für einzelne Benutzergruppen vorgesehen werden. Für die Ausleihe ist ein Benutzungsausweis notwendig. Die Bestände der Lehrbuchsammlungen können in der Regel nur von Studierenden der FU Berlin entliehen werden. Die Zulassung weiterer Benutzergruppen kann durch die Leitung der jeweiligen Bibliothek erfolgen.

(6) Ausleihberechtigt sind die Mitglieder der FU Berlin. Mitglieder Berliner oder Brandenburgischer Hochschulen sowie andere Personen mit Wohnsitz in Berlin oder Brandenburg und juristische Personen mit Sitz in Berlin oder Brandenburg können zur Ausleihe zugelassen werden, sofern ein wissenschaftliches, berufliches oder allgemeines Bildungsinteresse besteht. Wissenschaftliche Kooperationspartner*innen, Gastwissenschaftler*innen der FU Berlin, Stipendiaten*innen an der FU Berlin und Gasthörer*innen können auch ohne Wohnsitz in Berlin oder Brandenburg zur Ausleihe zugelassen werden.

(7) Von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung können für den Einzelfall Ausnahmen und Befreiungen und über die Regelungen der Benutzungsordnung hinausgehende Nachteilsausgleiche zugelassen werden, wenn dies erforderlich ist, um die besondere Situation von Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX, § 3 BGG, § 4 LGBG Bln oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie von Schwangeren, Stillenden oder Personen mit Kindern angemessen zu berücksichtigen.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliotheken werden durch Aushang in den Bibliotheken und durch Veröffentlichung auf deren Webseiten bekannt gemacht. Die Nutzung elektronischer Ressourcen im Campusnetz der FU Berlin ist in der Regel ohne zeitliche Beschränkungen möglich.

§ 5 Allgemeine Benutzungsbedingungen

(1) Physische Medien und alle technischen Einrichtungen und Ausstattungen der Bibliotheken sind sorgfältig und schonend zu behandeln, nicht zu verändern und vor Beschädigung zu bewahren. Die Benutzer*innen haften für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung an den Medien und Geräten entstehen. Sie haften ebenso für Schäden, die durch die Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung gemäß § 3 Abs. 4 S. 4 an Dritte entstehen.

(2) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, bei der Aushandigung von Bibliotheksgut dieses auf den vollständigen und einwandfreien Zustand zu überprüfen und festgestellte Schäden dem Bibliothekspersonal umgehend mitzuteilen. Es ist ihnen untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder im eigenen Auftrag beheben zu lassen.

(3) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, den Verlust von Medien unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen insbesondere des Urheberrechts sowie des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den Computer-Arbeitsplätzen insbesondere weder rechtswidrige noch sonst gewaltverherrlichende, pornographische oder diskriminierende Informationen oder Darstellungen über die gesetzlichen Grenzen hinaus zu nutzen oder zu verbreiten. Die Nutzung von Computer-Arbeitsplätzen darf nicht für Zwecke erfolgen, die dieser Benutzungsordnung zuwiderlaufen.

(5) Sämtliche Medien unterliegen dem geltenden Urheberrecht, elektronische Ressourcen zum Teil auch anbieterspezifischen Nutzungsbedingungen. Letztere sind in den jeweiligen Lizenzverträgen geregelt. Die Nutzung dieser elektronischen Ressourcen setzt die Anerkennung dieser Rechte und der durch Veröffentlichung auf den Webseiten der Universitätsbibliothek bekannt gemachten Nutzungsbedingungen voraus.

(6) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, den Benutzer*innen Weisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen, die zu befolgen sind.

(7) Das Bibliothekspersonal kann die Benutzer*innen auffordern, bei Verdacht auf Verstöße gegen die Benutzungsordnung, den Benutzungsausweis und den Inhalt von Taschen und Behältnissen vorzuzeigen.

(8) Zur Aufbewahrung von Garderobe, Taschen und Medien stehen Schließfächer zur Verfügung. Die Benutzung kann auf die Öffnungszeiten der jeweiligen Bibliothek beschränkt werden. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, nicht fristgerecht geleerte Schließfächer der Bibliotheken zu räumen. Die entnommenen Gegenstände werden als Fundsachen behandelt. Aufgefundene Werke aus dem Eigentum anderer Bibliotheken oder öffentlicher Sammlungen können an diese zurückgegeben werden.

(9) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, einzelne Schließfächer zu öffnen, falls Benutzer*innen die Zugangsmöglichkeit verlieren.

(10) Für Menschen mit Bedarf an Nachteilsausgleich (§ 3 Abs. 7) werden nach Möglichkeit Hilfsmittel an Sonderarbeitsplätzen zur Verfügung gestellt, die im Rahmen der Verfügbarkeit und Erforderlichkeit genutzt werden können. Im Rahmen der Verfügbarkeit und Erforderlichkeit werden Ablageorte und Schließfächer persönlich zugewiesen und Unterstützung bei Vervielfältigungen (§ 22) angeboten.

§ 6 Haftung

(1) Die FU Berlin haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln von Mitarbeiter*innen der FU Berlin. Für sonstige Schäden haftet sie nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Mitarbeiter*innen der FU Berlin.

(2) Darüber hinaus übernimmt die FU Berlin keine Haftung. Dies gilt insbesondere für nicht vorsätzlich und nicht grob fahrlässig verursachte Sach-, Vermögens- oder ideelle Schäden, die entstanden sind

- durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen,
- durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien sowie der digitalen Netze und der dort angebotenen Medien und Informationen,
- durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund eines unzureichenden Datenschutzes im Internet,
- durch Verletzungen des Urheberrechts oder der vertraglichen Pflichten von Internetdienstleistern (z. B. finanzielle Verluste durch Bestellungen oder Nutzung kostenpflichtiger Dienste),
- durch die mangelhafte Funktionsfähigkeit der von den Bibliotheken bereitgestellten Hard- und Software oder die mangelhafte Verfügbarkeit der an den Bibliotheksarbeitsplätzen grundsätzlich zugänglichen Informationen und Medien oder
- bei Abhandenkommen von in die Bibliothek mitgebrachten Wertsachen und anderen Gegenständen.

(3) Die Nutzung von Schließfächern für die Aufbewahrung von Geld, von Wertsachen und von anderen Gegenständen mit einem Gesamtwert von über 1 000 Euro ist unzulässig. Die FU Berlin haftet nur im Rahmen der zulässigen Nutzung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Satz 1 und 2 gelten auch für in Verwahrung genommene Wertsachen und Gegenstände.

(4) Bei Beschädigung eines Schließfaches oder Verlust eines Schließfachschlüssels ist der Schaden zu ersetzen. Es kann zusätzlich eine Gebühr nach der Ge-

bührenordnung für die Universitätsbibliothek der FU Berlin erhoben werden.

(5) Soweit Angebote von externen Anbietern zur Verfügung gestellt werden, sind etwaige Forderungen direkt an die Betreiberfirma zu richten.

§ 7 Datenverarbeitung, Datenschutz

(1) Die Verarbeitung von Daten in den Bibliotheken erfolgt unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

(2) Für die Bibliotheksbenutzung werden die in der Datenschutzsatzung der FU Berlin geregelten personenbezogenen Daten verarbeitet. Dies sind insbesondere: Name, Vorname, gegebenenfalls Künstlername, Geburtsdatum, Titel, Status, Matrikelnummer, Benutzungsnummer und Benutzungsgruppe, Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Telefonnummer.

(3) Der automatisierte Schriftverkehr von der Bibliothek an Benutzer*innen erfolgt ausschließlich über E-Mail. Die Bibliotheken behalten sich vor, einzelne Schreiben per Post zu versenden.

(4) Auskünfte über andere Benutzer*innen werden nicht erteilt.

(5) Für Zwecke der Evaluation der Bibliotheksservices durch die Universitätsbibliothek darf auf die in Abs. 2 genannten Daten der Universitätsbibliothek zurückgegriffen werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte außerhalb der FU Berlin ist ausgeschlossen.

§ 8 Ausschluss von der Ausleihe oder der Benutzung

(1) Benutzer*innen, die die Leihfrist überschreiten, entlehene Medien trotz Mahnung nicht zurückgeben oder fällige Kosten, Entgelte oder Gebühren nicht bezahlen, können zeitweise oder auf Dauer von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss von der Ausleihe kann durch die Leitung der Universitätsbibliothek entschieden werden. Die Mitteilung über den Ausschluss von der Ausleihe bedarf der Schriftform.

(2) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung können Benutzer*innen, insbesondere wenn sie Werke oder deren Teile widerrechtlich aus der Bibliothek entfernen, die Arbeit anderer stören oder erschweren, den Anweisungen des Bibliothekspersonals keine Folge leisten oder das Personal beleidigen, zeitweise oder auf Dauer nach vorheriger Information des Präsidiums der FU Berlin von der Benutzung der jeweiligen Bibliothek oder aller Bibliotheken der FU Berlin ausgeschlossen werden. Die Mitteilung über den Ausschluss von der Benutzung bedarf der Schriftform.

(3) Sofern dem Ausschluss eine Mahnung, Aufforderung oder Ähnliches vorausgeht, soll in ihr auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

(4) Der Ausschluss von der Ausleihe oder von der Benutzung kann aufgehoben werden, wenn die Benutzer*innen ihren Pflichten nachgekommen sind und keine Bedenken gegen die Annahme bestehen, dass sie dies auch künftig tun werden.

(5) Missbrauch bei der Nutzung elektronischer Ressourcen (siehe § 5) kann zur Sperrung des Zugriffs, des Accounts und des Benutzungsausweises sowie zu einem Hausverbot in den Bibliotheken der FU Berlin führen. Benutzer*innen wird beim Vorliegen eines Verdachts auf Missbrauch Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Benutzung der Bibliotheken

§ 9

Präsenzbestand

(1) Die Bibliotheken legen ihren jeweiligen Präsenzbestand und dessen Nutzungsmodalitäten fest.

(2) Für Präsenzbestände kann die Ausleihe über Schließzeiten hinweg ermöglicht werden.

(3) Medien an Sonderstandorten der Bibliotheken und in Handapparaten sollen in der Regel für die Präsenzbenutzung im Lesesaal der jeweiligen Bibliothek zur Verfügung gestellt werden.

(4) Menschen mit Bedarf an Nachteilsausgleich (§ 3 Abs. 7) werden auf Wunsch bei der Recherche im und beim Zugriff auf den Präsenzbestand im Rahmen des Möglichen unterstützt, soweit es erforderlich ist, um ihre besondere Situation zu berücksichtigen.

§ 10

Verhalten innerhalb der Bibliotheken

(1) Die Benutzer*innen haben auf andere Rücksicht zu nehmen und sich so zu verhalten, wie es dem Charakter einer wissenschaftlichen Bibliothek entspricht. Sexualisierte Belästigung, Diskriminierung und Gewalt werden innerhalb der Bibliotheken nicht geduldet.

(2) In festgelegten Bereichen der Bibliotheken kann vorgesehen werden, dass keine Überkleidung, Schirme, Taschen und Behältnisse mitgenommen werden dürfen. Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet. Assistenzhunde bleiben davon unberührt.

(3) Im gemeinsamen Interesse aller Benutzer*innen ist Verhalten zu vermeiden, das die Arbeit anderer stört oder erschwert. Die jeweilige Bibliothek legt fest, inwieweit das Mitbringen von Speisen und Getränken gestattet ist. Die Nutzung eigener Notebooks, Mobiltelefone und entsprechender Geräte in den Bibliotheken ist zulässig. Ausnahmen werden durch Aushang oder auf den Webseiten bekannt gemacht.

(4) Mit Medien ist sorgsam umzugehen. Veränderungen sind zu unterlassen.

(5) Die Bibliotheken können festlegen, dass Arbeitsplätze vor Verlassen der Bibliothek zu räumen sind.

(6) Das gegebenenfalls von Bibliotheken festgelegte Kopier- oder Scanverbot für bestimmte Werke ist zu beachten.

(7) Bei Benutzung der Computer-Arbeitsplätze sind die jeweiligen Nutzungsregelungen zu beachten.

(8) Beim Betreten der Bibliothek sind mitgebrachte Medien, beim Verlassen sämtliche mitgeführten Medien unaufgefordert vorzulegen.

(9) Schließfächer, die Benutzer*innen von Bibliotheken zur Verfügung gestellt werden, dienen der Aufbewahrung von Garderobe, Taschen, Arbeitsunterlagen und ähnlichen Materialien. Verderbliche Lebensmittel oder gesundheitsgefährdende Stoffe dürfen dort nicht gelagert werden. Die Schließfachnutzer*innen sind verpflichtet, die Fächer täglich vor Schließung der Bibliothek zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen.

§ 11

Benutzungsausweise

(1) Für immatrikulierte Studierende der FU Berlin und der Universitätsmedizin Berlin (Charité) ist der gültige Studierendenausweis (Campuscard) zugleich Benutzungsausweis.

(2) Beschäftigte der FU Berlin erhalten einen Benutzungsausweis von der Universitätsverwaltung.

(3) Für andere natürliche Personen und andere Mitglieder der FU Berlin wird bei Vorlage des Personalausweises oder Passes ein Benutzungsausweis ausgestellt. Minderjährige müssen die Einwilligungserklärung einer erziehungsberechtigten Person sowie deren Verpflichtung zur Haftung für etwaige Schäden und zur Begleichung anfallender Gebühren oder Entgelte vorlegen.

(4) Für Einrichtungen der FU Berlin sowie juristische Personen wird auf Antrag ein Benutzungsausweis ausgestellt, der ausschließlich für dienstliche bzw. wissenschaftliche Zwecke benutzt werden darf.

(5) Benutzer*innen bzw. Einrichtungen der FU Berlin und juristische Personen haften für die auf ihren Benutzungsausweis entlehnten Medien sowie für Schäden, die durch den Verlust oder den Missbrauch des verlorenen Benutzungsausweises entstehen, auch wenn kein persönliches Verschulden vorliegt.

(6) Benutzungsausweise gelten in allen Bibliotheken der FU Berlin. Die von den Bibliotheken ausgestellten Benutzungsausweise bleiben Eigentum der Universitätsbibliothek. Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar.

(7) Die Ausstellung des Benutzungsausweises kann mit Auflagen erfolgen, die Gültigkeitsdauer kann befristet werden.

(8) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, Anschriftenänderungen sowie den Verlust eines Benutzungsausweises unverzüglich einer der Bibliotheken mitzuteilen. Studierende der FU Berlin oder der Charité melden dies über das jeweilige Studierenden-Hochschulportal.

(9) Das für die Benutzung von Bibliotheksservices vergebene Passwort ist durch die Benutzer*innen unverzüglich nach Erhalt gemäß der jeweils gültigen IT-Sicherheitsrichtlinie der FU Berlin zu ändern. Bei Bedarf kann durch die ausgebende Stelle unter Vorlage eines Personalausweises oder Passes ein neues Passwort vergeben werden. Für die Haftung bei Missbrauch des Passwortes gilt Abs. 5 entsprechend.

§ 12 Allgemeine Ausleihbedingungen

(1) Für die Bibliotheken der FU Berlin gelten in der Regel einheitliche allgemeine Ausleihkonditionen. Die jeweiligen Bibliotheken legen den Ausleihbestand und im Ausnahmefall die Ausleihkonditionen für einen erweiterten ausleihberechtigten Personenkreis fest. Bei der Ausleihe kann Mitgliedern der FU Berlin Priorität eingeräumt werden.

(2) Bei der Ausleihe ist der gültige Benutzungsausweis vorzulegen oder zu verwenden. Die Vorlage eines Lichtbildausweises kann verlangt werden. Bei der Selbstverbuchung ist gegebenenfalls auch eine gültige persönliche Identifizierungsnummer erforderlich.

(3) Eine Ausleihe mit einem fremden Benutzungsausweis für den eigenen Gebrauch ist nicht gestattet und kann zum Ausschluss von der Benutzung führen.

(4) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Es haftet die jeweilige Person, auf deren Benutzungskonto die Medien ausgeliehen sind.

(5) Die Bibliotheken legen die Anzahl der zur gleichen Zeit ausleihbaren Medien fest.

(6) Die Bestellung bzw. Vormerkung und die Verlängerung von Medien erfolgt grundsätzlich eigenständig über das Bibliotheksportal.

(7) Die in den dienstlichen Handapparaten der Bibliotheken aufgestellten Medien können beschränkt ausgeliehen werden.

§ 13 Leihfristen

(1) Die Leihfristen werden für jedes Medium im jeweiligen Benutzungskonto der Benutzer*innen im Bibliotheksportal angezeigt.

(2) Menschen mit Bedarf an Nachteilsausgleich (§ 3 Abs. 7) wird auf Antrag eine verlängerte Leihfrist gewährt. Sie können beantragen, dass in ihrem Benutzungskonto ihre Berechtigung zur Ausleihe mit verlängerter Leihfrist vermerkt wird.

(3) Aus dienstlichen Gründen kann die Bibliothek ein entliehenes Werk jederzeit zurückfordern.

§ 14 Rückgabe

(1) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist haben die Benutzer*innen die Medien unaufgefordert zurückzugeben oder die Leihfrist zu verlängern. Im Zweifelsfall haben sie die Rückgabe nachzuweisen.

(2) Die Rückgabe entliehener Medien wird bei der Rückbuchung per E-Mail quittiert.

(3) Werden entlehene Medien auf dem Postweg zurückgegeben, so haften die Benutzer*innen bei Verlust oder Beschädigung der Medien. Nicht ausreichend frankierte Sendungen werden nicht angenommen.

(4) Bei Rückgabe von Medien über einen Buchrückgabekasten erfolgt die Entlastung des Benutzungskontos erst am Tag der Rückbuchung.

§ 15 Vormerkung, Verlängerung der Leihfristen

(1) Entlehene Medien können vorgemerkt werden. Dienstliche Vormerkungen haben gegebenenfalls Vorrang.

(2) Die Bibliotheken können die Möglichkeit der Verlängerung der Leihfrist vorsehen. Die Leihfrist kann nicht verlängert werden, wenn die Medien vorgemerkt wurden oder die maximale Leihfrist erreicht ist.

§ 16 Mahngebühren und Ersatzpflicht

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Mahngebühren gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Universitätsbibliothek der FU Berlin erhoben. Mahnungen werden in regelmäßigen Abständen erstellt. Die Mahnintervalle werden durch Veröffentlichung auf der Webseite der Universitätsbibliothek bekannt gemacht.

(2) Für Medien, die nach dreimaliger Mahnung nicht zurückgegeben worden sind, kann unbeschadet der weiterbestehenden Rückgabeverpflichtung auf Kosten der Benutzer*innen die Ersatzbeschaffung eingeleitet werden. Für die Ersatzbeschaffung wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Universitätsbibliothek der FU Berlin erhoben.

(3) Für verlorengegangene Medien ist von Benutzer*innen unverzüglich in der Regel ein Ersatzexemplar gleicher Auflage und Ausstattung wiederzubeschaffen, auch wenn kein persönliches Verschulden vorliegt. Bis zur Verlustmitteilung gilt Abs. 1. Erfolgt die Ersatzbeschaffung nicht, übernimmt die jeweilige Bibliothek

die Ersatzbeschaffung auf Kosten der Benutzer*innen. Für die Ersatzbeschaffung werden zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Universitätsbibliothek der FU Berlin erhoben. Ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich, ist Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.

(4) Werden beschädigte Medien zurückgegeben, gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.

C. Benutzung von Medien aus gesonderten Standorten und Beständen

§ 17

Medien an Sonderstandorten

(1) Literatursonderstandorte sind räumlich gesondert aufgestellte Medien der Universitätsbibliothek. Über die Einrichtung und den Umfang entscheidet die Leitung der jeweiligen Bibliothek.

(2) Zur Unterstützung von Lehrveranstaltungen können Medien für die Dauer eines Semesters als virtuelle Semesterliste im Bibliotheksportal nachgewiesen oder als Semesterapparat gesondert aufgestellt werden.

(3) Für Medien an Sonderstandorten und zur Unterstützung von Lehrveranstaltungen können von den jeweiligen Bibliotheken besondere Regelungen getroffen werden.

§ 18

Medien aus Handapparaten

(1) Handapparate (Handbibliotheken) sind dem Arbeitsbereich von Hochschulprofessor*innen unmittelbar zugeordnete Medien, die dauerhaft für die laufende Arbeit benötigt werden. Sie können aus den Mitteln des Arbeitsbereiches durch die jeweilige Bibliothek eingerichtet werden. Die Auswahl der Medien erfolgt durch den Arbeitsbereich oder das Institut.

(2) Medien für Handapparate werden durch die jeweilige Bibliothek beschafft, inventarisiert und im Bibliotheksportal nachgewiesen. In Handapparaten nicht mehr benötigte Medien sind an die jeweilige Bibliothek zurückzugeben.

(3) Für Medien in Handapparaten haftet die jeweilige Leitung des Arbeitsbereichs.

(4) Die in einem Handapparat aufgestellten Medien werden im Bedarfsfall anderen Benutzer*innen zur Verfügung gestellt, sofern es sich um das einzige Exemplar im Bestand der Universitätsbibliothek handelt. Es gelten die Benutzungs- und Haftungsregelungen der Benutzungsordnung.

(5) Vor dem Ausscheiden einer Hochschulprofessor*in erfolgt eine Bestandsrevision des Handapparates durch die jeweilige Bibliothek. Soweit ein Handapparat durch die Nachfolge nicht übernommen wird, wird der

verbleibende Teilbestand durch die Bibliothek zurückgenommen.

§ 19

Medien aus geschützten Beständen

Ist für Medien aus geschützten Beständen ein Digitalisat vorhanden, erfolgt die Vorlage des Originals nur in Ausnahmefällen.

D. Auswärtiger Leihverkehr

§ 20

Ausleihe an andere Bibliotheken

Medien der Bibliotheken der FU Berlin können gemäß den geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnungen im regionalen, deutschen und internationalen Leihverkehr zur Verfügung gestellt werden.

§ 21

Ausleihe aus anderen Bibliotheken

(1) Die Beschaffung von Medien durch den regionalen, den deutschen oder den internationalen Leihverkehr unterliegt den geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnungen.

(2) Bestellungen aus dem regionalen, dem deutschen oder dem internationalen Leihverkehr sind nur möglich, wenn das gewünschte Medium nicht in den Bibliotheken der FU Berlin vorhanden ist.

(3) Die aus anderen Bibliotheken im Fernleihverkehr entliehenen Medien unterliegen den Benutzungsbedingungen der ausleihenden Bibliotheken. Soweit keine gesonderten Benutzungsbedingungen vorliegen, gelten die Benutzungsbedingungen der Universitätsbibliothek der FU Berlin.

(4) Für den auswärtigen Leihverkehr werden Gebühren gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Universitätsbibliothek der FU Berlin erhoben. Diese sind auch dann zu entrichten, wenn bestellte Sendungen nicht abgeholt werden.

E. Anfertigung von Vervielfältigungen

§ 22

Vervielfältigungen von Medien der Universitätsbibliothek der FU Berlin

(1) Es stehen Vervielfältigungsgeräte zur Benutzung zur Verfügung.

(2) Die Bibliotheken fertigen im Auftrag der Benutzer*innen unter Beachtung des Urheberrechts Digitalisate von gedruckten Medien an. Digitalisate können

über ein Repositorium der FU Berlin bereitgestellt werden.

(3) Aus konservatorischen Gründen kann vorgesehen werden, dass aus bestimmten Medien nur durch Bibliothekspersonal Vervielfältigungen erstellt werden dürfen.

(4) Für Vervielfältigungsarbeiten werden Gebühren gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Universitätsbibliothek der FU Berlin erhoben. Näheres wird auf den Webseiten der Universitätsbibliothek bekannt gemacht. Diese sind auch dann zu entrichten, wenn bestellte und richtig ausgeführte Arbeiten trotz Aufforderung nicht abgeholt werden.

F. Sonderregelungen, Schlussbestimmungen

§ 23

Ausleihe von Medien für Ausstellungen, Editionen oder Faksimilierung

Bibliotheksgut kann für wissenschaftliche oder kulturelle Ausstellungen bzw. für die Erarbeitung von Editionen oder zur Faksimilierung an Institutionen ausgeliehen werden. Die Bedingungen werden vertraglich geregelt.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Rahmenbenutzungsordnung für die Bibliotheken der Freien Universität Berlin (RBO) vom 19. November 2014 (FU-Mitteilungen 45/2014), die Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin vom 13. und 12. Juli 2017 (FU-Mitteilungen 31/2017), die Benutzungsordnung für die Campusbibliothek Natur-, Kultur- und Bil-

dungswissenschaften, Mathematik, Informatik und Psychologie vom 13. und 20. Mai 2015 (FU-Mitteilungen 21/2015), die Benutzungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin vom 14. Dezember 2005 (FU-Mitteilungen 41/2006), die Benutzungsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Bibliothek der Freien Universität Berlin vom 18. Oktober 2017 (FU-Mitteilungen 37/2017), die Gemeinsame Benutzungsordnung für die Bibliotheken des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin vom 26. Oktober 2005 (FU-Mitteilungen 86/2005), die Benutzungsordnung für die Bibliothek des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin vom 19. Oktober 2005 (FU-Mitteilungen 73/2005), die Benutzungsordnung für die Bibliotheken des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin (Philologische Bibliothek und Bibliothek des Instituts für Theaterwissenschaft) vom 14. Dezember 2016 (FU-Mitteilungen 31/2017), Gemeinsame Benutzungsordnung für die Bibliotheken des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin vom 19. Juli 2006 (FU-Mitteilungen 83/2006), die Benutzungsordnung für die Bibliothek der Zentraleinrichtung Botanischer Garten und Botanisches Museum Berlin-Dahlem (ZE BGBM) der Freien Universität Berlin vom 21. Juni 2006 (FU-Mitteilungen 60/2006), die Benutzungsordnung für die Bereichsbibliothek Biologie des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin vom 19. Juli 2006 (FU-Mitteilungen 59/2006), die Benutzungsordnung für die Geowissenschaftliche Bibliothek vom 23. November 2005 (FU-Mitteilungen 36/2006) und die Benutzungsordnung für die Veterinärmedizinische Bibliothek der Freien Universität Berlin vom 14. Dezember 2016 (FU-Mitteilungen 31/2017) sowie die Bibliotheksverwaltungsvorschrift für Handapparate und Literatursonderstandorte vom 25. Januar 1996 (FU-Rundschreiben Serie V Nr. 2 vom 21. Februar 1996) außer Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.